

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

95. Stück, 17.09.1911

Gesehbblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVII. Band. (Ausgegeben den 17. Septbr. 1911.) 95. Stück.

Inhalt:

N^o 168. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. September 1911, betreffend Vorschriften über Erteilung von Schiffspatenten und über die regelmäßige Untersuchung der Schiffe auf der Weser und der unteren Hunte.

N^o 168.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Vorschriften über Erteilung von Schiffspatenten und über die regelmäßige Untersuchung der Schiffe auf der Weser und der unteren Hunte.

Oldenburg, den 9. September 1911.

Zur Ausführung der Bestimmungen in Art. III—VII der unter dem 3. September 1857 erlassenen Additionalakte zur Weserschiffahrtsakte vom 10. September 1823, sowie der zwischen den Weseruferstaaten vereinbarten polizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Weser werden im Höchsten Auftrage nach Vereinbarung unter den Weseruferstaaten über die Erteilung von Schiffspatenten und die regelmäßige Untersuchung der Schiffe auf der Weser unter Aufhebung aller bisherigen Bestimmungen die nachstehenden Vorschriften mit folgendem Bemerkten erlassen:



1. Zuständig zur Erteilung, Erneuerung und Umschreibung sowie zur Zurücknahme eines Schiffspatentes und zur Untersuchung der Schiffe (§§ 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 10 der nachstehenden Vorschriften) ist der Wasserschout zu Brake.

2. Die Vorschriften gelten auch für diejenigen Flußschiffe, die die untere Hunte befahren.

3. Die Ministerialbekanntmachung vom 14. September 1901, betreffend die Ausführung der Additionalakte zur Wejerschiffahrtsakte usw. — Ges.-Bl. Bd. 34 S. 125 f. —, wird, soweit sie die Ausstellung von Schiffspatenten betrifft, ausdrücklich aufgehoben.

4. Die nach der Ministerialbekanntmachung vom 5. März 1907 (Ges.-Bl. Bd. 36 S. 501 f.) unter den Weseruferstaaten für die Oberweser vereinbarten polizeilichen Vorschriften haben eine Ergänzung erfahren. Diese wird von den Uferstaaten der Oberweser veröffentlicht werden.

Oldenburg, den 9. September 1911.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Gilers.

Vorschriften

über Erteilung von Schiffspatenten und über die regelmäßige Untersuchung der Schiffe auf der Weser.

I. Erteilung der Schiffspatente usw.

§ 1.

Die Erteilung, Erneuerung und Umschreibung der Schiffspatente erfolgt durch die zuständige Behörde desjenigen Weseruferstaats, in dessen Bezirk das Schiff seinen Heimatsort (§ 122 des Binnenschiffahrtsgesetzes) hat. Die



Eichung oder Vermessung der Schiffe sowie die Prüfung der Dampfkessel und Maschinen findet nach den dafür bestehenden besonderen Bestimmungen statt.

§ 2.

Der Antrag auf Erteilung, Erneuerung und Umschreibung des Schiffspatents ist vom Schiffseigentümer bei der zuständigen Behörde zu stellen und muß enthalten:

1. die Gattung und das Material, sowie den Namen, die Nummer oder die sonstigen Merkzeichen des Schiffes,
2. die Tragfähigkeit, die Abmessungen (vergleiche anliegendes Muster A unter 3) und bei Dampfschiffen oder sonstigen Schiffen mit eigener Triebkraft die Stärke des Motors,
bei Personendampfern die Zahl der Personen, welche gleichzeitig befördert werden dürfen,
3. die Zeit und den Ort der Erbauung,
4. den Heimatsort,
5. den Namen und die nähere Bezeichnung des Eigentümers oder der Miteigentümer,
6. den Ort, an welchem das Schiff zur Untersuchung gestellt werden soll.

Der Angaben zu 1—5 bedarf es nicht, wenn dem Antrag der Schiffsbrief (§ 125 Binnenschiffahrtsgesetz) beigelegt wird.

Dem Antrag auf Erneuerung und Umschreibung ist das Schiffspatent beizufügen.

§ 3.

Die Untersuchung, zu welcher das Schiff unbeladen zu stellen ist, erfolgt durch die zuständige Behörde und erstreckt sich auf alle für die Tauglichkeit des Schiffes und seines Zubehörs maßgebenden Punkte. Bei der Untersuchung sind der Eichschein oder Meßbrief des Schiffes, sowie bei Dampf-

Muster A.

schiffen die Genehmigungsurkunde und das Revisionsbuch des Dampfschiffskessels vorzulegen. Über den Befund nimmt die untersuchende Behörde eine Niederschrift auf, in der angegeben sein muß, ob das Fahrzeug zur Schifffahrt auf der Weser vollkommen gut und tauglich ist, welche besonderen Bedingungen etwa noch zu erfüllen sind, um das Fahrzeug in einen tauglichen Zustand zu versetzen, oder ob und aus welchen Gründen dasselbe zur Befahrung der Weser nicht zugelassen werden kann.

Der Untersuchung bedarf es nicht, soweit durch das Zeugnis des germanischen Lloyd's die Tauglichkeit des Schiffes und seines Zubehörs dargetan wird.

§ 4.

Ist das Schiff zur Fahrt untauglich, so weist die zuständige Behörde den Antrag auf Erteilung des Schiffspatents zurück.

Ist das Schiff für die Fahrt bedingt tauglich, so stellt die Behörde dem Antragsteller die Abstellung der vorhandenen Mängel anheim.

Ist das Schiff dagegen für die Fahrt unbedingt tauglich, so erteilt die Behörde das Schiffspatent nach dem anliegenden Muster A.

§ 5.

Die Aushändigung des Patents erfolgt durch die zuständige Behörde gegen Entrichtung der vorschriftsmäßigen Stempelgebühr und der nach § 6 zu zahlenden Kosten.

§ 6.

An Gebühren sind zu entrichten:

- a. 7 Mark für die Untersuchung des Schiffes,
- b. die gesetzlichen Reisekosten pp. vom Wohnort des Beamten zur Untersuchungsstelle und zurück,
- c. 3 Mark für die Erteilung, Erneuerung oder Umschreibung des Schiffspatents.

§ 7.

Das Schiffspatent ist zurückzunehmen, wenn das Schiff zum weiteren Gebrauche nicht mehr tüchtig ist (Art. 5b der Additionalakte vom 3. September 1857 zur Weserschiffahrtsakte vom 10. September 1823).

Die Zurücknahme erfolgt durch die zuständige Behörde des im § 1 bezeichneten Weseruferstaats.

II. Regelmäßige Untersuchung der Schiffe.

§ 8.

Für die Untersuchung eines Schiffes gemäß § 7 Abs. 2 der polizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Weser von Hann. Münden bis zur Kaiserbrücke in Bremen und der noch für die Unterweser zu erlassenden inhaltlich gleichen Bestimmung ist die in § 1 bezeichnete Behörde zuständig. Der Antrag auf Vornahme der Untersuchung ist bei dieser Behörde vom Schiffseigentümer zu stellen und muß den Erfordernissen des § 2 entsprechen.

Bei der Untersuchung sind das Schiffspatent in Urschrift oder beglaubigter Abschrift, der Eichschein oder der Meßbrief, und wenn es sich um Dampfschiffe handelt, die Genehmigungsurkunde und das Revisionsbuch des Dampfschiffskessels vorzulegen.

§ 9.

Wird das Schiff für tauglich befunden, so stellt die Untersuchungsbehörde dem Antragsteller über die stattgefundene Untersuchung und ihr Ergebnis gegen Zahlung des vorgeschriebenen Stempels und der nach § 11 zu entrichtenden Kosten eine Bescheinigung nach anliegendem Muster B aus, die dem Schiffspatent anzuhängen ist. Andernfalls setzt die Untersuchungsbehörde dem Antragsteller unter Mitteilung der vorgefundenen Mängel eine nach den Umständen zu bemessende Frist, innerhalb deren er das Schiff in einen taug-

Muster B.

lichen Zustand zu versehen und zu einer neuen Untersuchung zu stellen hat. Läßt der Antragsteller die Frist unentschuldig verstreichen, so erfolgt die Zurücknahme des Schiffspatents (vergl. § 7).

§ 10.

Von der Untersuchung durch staatliche Behörden gemäß § 8 wird abgesehen, wenn der Schiffseigner eine Bescheinigung des germanischen Lloyd's, einer Berufsgenossenschaft oder einer anderen von den Regierungen der Weseruferstaaten als geeignet befundenen Stelle beibringt, daß das Schiff und sein Zubehör vorschriftsmäßig untersucht und für die Schifffahrt auf der Weser tauglich befunden ist.

Die für die Untersuchung des Schiffes zuständige Behörde vermerkt in diesem Falle auf der vorgelegten Bescheinigung unter Beifügung des Datums und der Unterschrift, daß ihr die Bescheinigung vorgelegen hat, und gibt die Bescheinigung dem Schiffseigner alsdann zurück.

§ 11.

Für jede Untersuchung werden erhoben:

1. eine Gebühr von 5 Mark für jedes Schiff,
2. falls die Untersuchung außerhalb des dienstlichen Wohnsitzes des Beamten stattfindet, die gesetzlichen Reisekosten pp.

III. Schlußbestimmungen.

§ 12.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Oktober 1911 in Kraft.

Schiffspatent.

Das im hiesigen Schiffsverzeichnis unter Nr. eingetragene, im folgenden näher bezeichnete Schiff:

1. Gattung und Material des Schiffes:
2. Namen, Nummer oder sonstige Merkzeichen des Schiffes:
3. Tragfähigkeit und Abmessungen des Schiffes:
 - Größte Länge ohne Steuer:
 - Größte Breite $\left\{ \begin{array}{l} \text{des Schiffskörpers:} \\ \text{über den Radkästen:} \end{array} \right.$
 - Tiefgang $\left\{ \begin{array}{l} \text{leer:} \\ \text{bei voller Ladung:} \end{array} \right.$

Bei Personendampfern Zahl der Personen, die gleichzeitig befördert werden dürfen:

Bei Dampfschiffen oder sonstigen Schiffen mit eigener Triebkraft, Stärke des Motors:
4. Zeit und Ort der Erbauung:
5. Heimatsort:
6. Namen und nähere Bezeichnung des Eigentümers oder der Mit-eigentümer:

ist in allen seinen Teilen und Zubehörungen untersucht und zur Schiff-fahrt auf der Weser, ihren Quell- und Nebenflüssen gut und tüchtig befunden worden.

Das Fahrzeug darf zum Schiffahrtsbetrieb im Wesergebiet solange benutzt werden, als es sich im erwähnten guten Zustand befindet und darin erhalten wird.

....., den 19.....

(Siegel)

Bezeichnung und Unterschrift der Behörde.

Änderungen der auf Seite 1 unter 1 bis 6 einge-
tragenen Tatsachen:

Das im letzten Schulbesuch unter Nr. ...
getragene, im folgenden näher beschriebene Schul-
1. Haltung und Verhalten des Schülers:
2. ...
3. ...
4. ...
5. ...
6. ...



Becheinigung über Schiffsuntersuchung.

Das unter Nr. des hiesigen Schiffsverzeichnisses eingetragene, im folgenden näher bezeichnete Schiff:

- | | | |
|------|---|------------------|
| 1. | } | wie im Muster A. |
| 2. | | |
| 3 a. | | |
| b. | | |
| 4. | | |
| 5. | | |
| 6. | | |

ist am 19..... in allen seinen Theilen und Zubehörungen untersucht und in einem für die Schifffahrt auf der Weser, ihren Quell- und Nebenflüssen tauglichen Zustand befunden worden.

....., den 19.....

(Siegel)

Bezeichnung und Unterschrift der Behörde.

Wasser II.

Bestimmung über Schiffunternehmung.

Das unter Nr. ... der hiesigen Schiffverordnungen die
genannte im folgenden näher beschriebene Schiff:

mit im Jahre A.

in allen seinen Theilen und zu
bestimmen unterliegt und zu thun für die Schiffahrt auf der See
den Zweck und Zweckmäßigkeiten dienlich zu sein.

...

Bestimmung mit Rücksicht der Schiffahrt

